

Satzung des Vereins „Freunde der Kirchenmusik in St. Michael e.V.“

(Fassung vom 29. Februar 2012)

Präambel

Herzog Wilhelm V. und seine Gemahlin Renata von Lothringen ließen ein Kolleg für Schüler und die Kirche St. Michael für den Jesuitenorden in München erbauen, nachdem sein Vater, Herzog Albrecht V. von Bayern, die Jesuiten 1559 in seine Residenzstadt gerufen hatte. St. Michael wurde am 6. Juli 1597 feierlich eingeweiht.

Die Stifter, ihre Nachfolger und der Orden legten immer großen Wert auf die Musik bei der Feier der Liturgie, im Unterricht und in der Erziehung der Jugend. Mit Chor-, Orgel- und Orchestermusik wurden die Hauptgottesdienste an den Sonn- und Feiertage, die Litaneien und andere Gottesdienste gestaltet. Opern religiösen Inhalts sowie Geistliche Konzerte wurden gepflegt.

So ist St. Michael nach dem Zweiten Weltkrieg wieder ein Ort geworden, an dem Musiker und andere Künstler in Zusammenarbeit mit den Jesuiten dieses alte Kulturerbe lebendig werden lassen.

Dabei ist immer wichtig, dass in St. Michael Seelsorge und Kultur zwei verschiedene Gesichter desselben Anliegens sind: Menschen zur Ehre Gottes und zur Pflege echter Menschlichkeit anzuleiten. Liturgie und Musik gehören daher in St. Michael eng zusammen.

Das Haus Wittelsbach übernimmt in der Person S.K.H. Herzog Max in Bayern die Schirmherrschaft über den Verein „Freunde der Kirchenmusik in St. Michael“ und bringt damit die enge Verbundenheit zu St. Michael zum Ausdruck.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Kirchenmusik in St. Michael“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 16929 am 13.07.2000 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in München. St. Michael, Maxburgstr. 1, 80333 München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Aufführung religiöser und geistlicher Musik und anderer kultureller Veranstaltungen in der Ordenskirche St. Michael in der Neuhauser Straße in München.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an die Ordenskirche St. Michael zur Unterstützung der

musikalischen Begleitung der katholischen Liturgie, der Aufführung von Chor- und Orchestermessen bei den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, insbesondere an den hohen kirchlichen Rahmen im Sinne der traditionellen kulturellen Arbeit des Jesuitenordens.

- (2) Die für die Durchführung dieses Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Reguläres Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Unternehmen und Institutionen können daneben Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft, sowohl der regulären als auch der Fördermitgliedschaft, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vereinsvorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich. Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird sowohl für reguläre Mitglieder als auch für Fördermitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn es mit seinen

Beträgen für mehr als zwei Kalenderjahre im Rückstand ist und diese Rückstände trotz schriftlich ergangener Mahnung binnen einer angemessenen Frist gezahlt hat. Der Vorstand kann ein Mitglied, welches das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, ausschließen. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der einstimmig erfolgen muss, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes gem. § 9
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
- d. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- f. Wahrnehmung der sonstigen, der Mitgliederversammlung vom Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Einberufung und Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sieht anderes vor.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gegenstand der Versammlung ist bei dem Einberufungsverlangen anzugeben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig werden.
Ihm gehören als geborene Mitglieder an der Kirchenrektor von St. Michael, der als „rector ecclesiae“ die Verantwortung für die Seelsorge und alle Veranstaltungen in St. Michael innehat, und der von der Erzdiözese München und Freising jeweils bestellte Leiter der Kirchenmusik in St. Michael.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der dritten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung, welche auf die Wahl folgt. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands nach Ablauf der Wahlperiode des alten Vorstands im Amte. Scheidet ein solches Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, dann bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des gewählten Vorstands. Dieses Ersatzmitglied muss Vereinsmitglied sein.
Das Amt eines der geborenen Vorstandsmitglieder endet mit der Beendigung der Stellung, auf Grund derer er dem Vorstand angehört.
- (3) Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die die Neuwahl des Vorstandes vornimmt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
- (7) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand kann intern einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsführung beauftragen. Der Vorstand kann sich hierzu auch einer fachkundigen Person bedienen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit lediglich beratender Stimme teilnimmt. Diese hat dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (8) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin für einzelne Geschäfte oder eine bestimmte Art von Geschäften Vollmacht erteilen. Der Geschäftsführer erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Geschäftsführung.
- (9) Der Vorstand hat wenigstens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung einer Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Aufstellen des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichtes
- d. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Auswahl von förderungswürdigen Maßnahmen im Sinn des Vereinszwecks und Entscheidung über die Vergabe der Förderungsmittel.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss schon bei der mit der Ladung verbundenen Tagesordnung so formuliert sein, dass sich klar ergibt, welcher Satzungstext in welcher Weise geändert werden soll.
- (3) Die Erweiterung oder Veränderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig durch die Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der „Kirchenstiftung St. Michael“ zu, die es nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kirchlicher, kultureller und/oder gemeinnütziger Zwecke verwenden darf.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.